

## Die Doppelehe Landgraf Philipps in neuer Beleuchtung.

Von

Karl Wenck.

---

Es ist ein schöner Beweis für den Freimut protestantischer Wissenschaft, daß sie nicht Bedenken trägt, just wenige Monate vor dem vierhundertsten Geburtstage Landgraf Philipps ein umfassendes Buch<sup>1)</sup> über die Doppelehe zu veröffentlichen. Weit entfernt von dem Versuch einer „Rettung“ ist dieses Buch hervorgegangen aus demselben Gedanken, mit welchem einst G. H. Pertz die Päpste zur Eröffnung ihres Archivs zu bewegen suchte. Er rief ihnen zu: „die beste Verteidigung der Päpste ist die Enthüllung ihres Seins“. In gleicher Weise durfte, wer sich mit völlig unbefangenen Wahrheitstrieb daran begab, aus umfassendem Studium der Akten die Meinungen, Erfahrungen, Stimmungen, Wünsche und Hoffnungen zu erkunden, durch welche der Landgraf und sein großer Beichtiger Luther zu ihren außerordentlichen Entschließungen geführt wurden, darauf rechnen, es werde ihre Handlungsweise uns verständlicher erscheinen, sie werde das Verblüffende und schmerzliche, das ihr anhaftete, ganz oder doch zum Teil verlieren, indem sie aus dem Zusammenhang der mehr oder minder verbreiteten Anschauungen und individuellen Lebenserfahrungen begreiflich werde. Es verbürgt die Unbefangenheit der Forschung, daß der Verfasser Ausländer ist, ein junger Amerikaner, der nach vorausgegangenen geschichtlichen, philosophischen und theo-

---

<sup>1)</sup> Lic. *Will. Walker Rockwell*, Die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen. Marburg (Elwert) 1904, XX, 374 S. 8°. 7 M.

logischen Studien in der Heimat sich in Marburg und Berlin zum Kirchenhistoriker ausgebildet hat. Das kirchenhistorische Interesse steht im Vordergrund des trefflichen, überaus fleißigen und gediegenen Buches; der Stellung Luthers zur Doppelehe Philipps und zur Mehrehe überhaupt sind die Untersuchungen Rockwells gewidmet, aber natürlich vermochte Rockwell nicht darüber zu urteilen, wie Luther dazu gelangt war, die Nebenehe des Landgrafen gut zu heißen, wenn er nicht zuvor geprüft hatte, wie Philipp auf den Gedanken dieser Nebenehe gekommen war und wie er ihn verwirklichte. Dieser Frage ist der erste der drei Teile des Buches gewidmet. Die Leser unserer Festschrift haben wohl einen Anspruch darauf, über die wesentlichen Ergebnisse Rockwells unterrichtet zu werden, und ein solcher Bericht kann vielleicht auch sonst neben dem Buche nicht unnütz erscheinen, wenn er auf Grund selbständiger Prüfung und Erwägung die Summe zu ziehen sucht. Rockwell hat in hohem Grade vorsichtige Zurückhaltung im Urteil geübt, er hat die Auffassung des Lesers wesentlich durch die berichteten Tatsachen zu bestimmen gesucht, bezüglich Luthers hat er allerdings am Ende das Ergebnis gezogen: es bedürfe das Urteil Köstlins, wonach die Erlaubnis zur Doppelehe der größte Flecken im Leben Luthers sei, starker Einschränkung, bezüglich des Landgrafen aber ist ein zusammenfassendes Urteil zu vermissen.

Wir hoffen unserer Aufgabe am besten gerecht zu werden, indem wir nacheinander die Stellung des Landgrafen und Luthers in den drei Hauptpunkten, in der Frage des eigenen Gewissens, in der Stellung zur öffentlichen Meinung und in der Stellung zum Kaiser einer knappen Betrachtung unterwerfen, die das Uebereinstimmende und das Abweichende in den Anschauungen von Fürst und Reformator hervorheben soll.

Den Ausgang nehmen wir, mit einer, wie uns scheint, notwendigen Ergänzung Rockwells, von allgemeinen Betrachtungen, von einer Umschreibung der Stellung Luthers und des Landgrafen zur Ehe, im Unterschied von den Anschauungen unserer Zeit, indem wir uns anschließen an die tiefgehenden Ausführungen Christoph Schrempf's in seinem eigenartigen Buche „Martin Luther aus dem Christlichen ins Menschliche übersetzt“ Stuttgart 1901 S. 107 f.

Heute dürfen wir wohl als herrschend die Anschauung

bezeichnen, daß der geschlechtliche Verkehr seine volle sittliche Reinheit allein hat, wenn er das selbstverständliche Ergebnis innigster persönlicher Gemeinschaft, tiefer seelischer Vertrautheit zweier Liebenden ist, daß er versagt bleiben muß, wo die gesetzlichen Formen des ehelichen Lebens nicht einzuhalten sind, daß diese Formen allein aber den ehelichen Verkehr nicht zu adeln vermögen, mit andern Worten, daß er in einer zwiespältigen Ehe geradezu unsittlich sein kann.

Anders standen Luther und Philipp dazu, indem sie aus verschiedenen aber verwandten Erfahrungen heraus alles Gewicht auf die gesetzlichen Formen legten. Luther der frühere Mönch, der im Geschlechtstrieb einen Teil der Erbsünde erblickte, ist nicht durch das Erlebnis einer starken Liebe zu einer andern Auffassung gelangt. Ohne die Beweggründe seiner Verheiratung erschöpfen zu wollen, dürfen wir sagen, er hat geheiratet, weil er erkannte, daß dem eigentlich sündigen, aber von Gott gewollten Verlangen die Befriedigung nicht einfach versagt werden dürfe, aber er hat zu der Erwählten sich nicht gewaltig hingezogen gefühlt, er hätte sie ruhig auch als Gattin eines Freundes gesehen. In der gesetzlichen Form der Ehe sah er die Unschuld des Geschlechtslebens gewahrt. Diese einseitige Auffassung, welche für die seelischen Bedingungen des ehelichen Verkehrs nicht die rechte Schätzung hat, konnte ihn nicht davor bewahren, in der äußersten Not die Mehrehe für zulässig zu erklären. Und er kam zu dieser Ansicht in Anlehnung an die Ueberlieferung, durch die Beobachtung, daß das neue Testament kein unbedingt klares Verbot der Mehrehe enthalte, das alte Testament aber durch das Beispiel der von ihm überaus hochgehaltenen Erzväter und durch Ausnahmebestimmungen ihm die Meinung nahelegte, es sei die unverbrüchliche Einhaltung der Einehe nicht von Gott gewollt, vielmehr eine Dispensation in Notfällen zulässig. Keineswegs erst gelegentlich der Anfrage Landgraf Philipps hat Luther diese Ansicht ausgebildet — durch die Jahrzehnte von 1520—42 ziehen sich Aeüßerungen Luthers über die Mehrehe hin, er urteilte über die Vielweiberei anders als die meisten seiner Zeitgenossen, aber unter diesen Zeitgenossen bestand doch eine eigentümliche Unsicherheit in der Schätzung der Mehrehe, und merkwürdigerweise treffen mit den Ansichten Luthers diejenigen eines andern Bettelbruders, des stolzen Kardinal Cajetan, des Dominikaners, der einst 1518 zu

Augsburg Luther zum Widerruf bewegen wollte, sehr nahe zusammen. Auch er hat das Fehlen eines ausdrücklichen Verbotes der Mehrehe im neuen Testament besonders hervorgehoben und gelegentlich des Ehehandels König Heinrichs VIII. von England ausgesprochen, zur Vermeidung eines größeren Uebels dürfe der Papst die Dispensation erteilen, während Clemens VII. selbst freimütig gestand, nicht zu wissen, ob ihm solche Dispensation zustehe? Luther, fest überzeugt, daß eine Dispensation möglich sei, hat sie dem Landgrafen gewähren wollen, wie er im Kloster und nachher, als Beichtvater befragt, aus Gründen der Seelsorge etwas zugestanden hatte, was sonst vom weltlichen oder kirchlichem Gesetz verboten war. Solche Beicht-Dispensationen waren nicht für die Oeffentlichkeit, die Nebenehe, welche er dem Landgrafen erlaubte, war geeignet, wenn sie bekannt wurde, Aergernis zu erregen, er wollte sie nur beichtweise als eine heimlich zu führende zulassen.

Landgraf Philipp war im Gegensatz zu Luthers später Verheiratung nur allzufrüh in die Ehe gegangen. Ohne Liebe zu der ihm früh gestellten Gattin hat er für die seelische Seite des ehelichen Lebens, welche die sinnliche Verbindung mit jedem andern Individuum unnatürlich und widerwärtig macht, begreiflicherweise kein Verständnis gehabt, und auch dem einige Monate nach seiner Verheiratung gesprochenen Worte, wenn er mit seiner ersten Gemahlin „eine, die ihm gefallen“ genommen hätte, „so durfften wir dieses handels itzo vielleicht nit“, ist keine tiefergehende Bedeutung beizumessen. Nun aber peinigte ihn schwer und immer schwerer der Gedanke, daß er sich des Ehebruchs schuldig mache, er rang im Gebet danach der immer neuen Versuchung Herr zu werden, aber sie war übermächtig in dem Sohne eines Vaters, der an der Franzosenkrankheit gestorben war und einer Mutter, die man „Frau Venus“ nannte. Da haben dem Verzweifelten, der stets ein eifriger Bibelleser war, die Erzväter und das mosaische Gesetz als Notanker gedient, er ist darauf verfallen, eine Nebenehe zu schließen mit Margarete von der Saal oder, wenn sie ihm nicht vergönnt war, auch mit einer anderen. Aber weitergehend als Luther hat er auch die Oeffentlichkeit nicht scheuen wollen. So sehr war er überzeugt in seiner Not nichts wider Gott zu tun.

Dieser Unterschied der Meinungen zwischen Philipp und Luther ist nicht rechtzeitig ausgeglichen worden, das

muß einmal scharf betont werden. Philipp hätte ja gern, wie die Instruktion Bucers für seine Sendung nach Wittenberg ausweist, von vornherein seitens der Wittenberger Reformatoren die Veröffentlichung ihres Gutachtens durch Druck und Predigt ausgewirkt oder wenigstens das Versprechen, wenn die Nebenehe heimlich sein müsse, daß sie „mittler Zeit auf Wege gedächten, wie die Sache öffentlich in die Welt zu bringen“, er glaubte von vornherein nicht an die Möglichkeit der Geheimhaltung, „nachdem auch nichts verschwiegen bleibt“, aber maßgebend für unsere Beurteilung seines Verhaltens, verpflichtend für ihn war in dieser Hinsicht durchaus der Wortlaut des „Wittenberger Ratschlags“, des Beichtrates, den er von Luther und Melanchthon erbeten und erhalten hatte. Es ist ein bedeutsames Ergebnis von Rockwells Forschung, daß der Wittenberger Ratschlag von einem hessischen Theologen, höchst wahrscheinlich Justus Winter, entworfen und von Melanchthon nur fast wörtlich abgeschrieben wurde. In diesem also von Philipp nach Wittenberg übersandten Entwurf und ebenso in der von den Wittenbergern unterschriebenen Ausfertigung wird Philipp auferlegt, es sei in alle Wege zu verhüten, daß die Dispensation nicht öffentlich in die Welt gebracht werde, und weiterhin, wenn Philipp sich entschieße, noch ein Eheweib zu haben, solches heimlich zu halten. Rockwell sagt mit Recht, der Landgraf wird an die Möglichkeit, die Wittenberger für die Verteidigung in Druck und Predigt zu gewinnen, kaum ernstlich gedacht haben, er begnügte sich also mit dem erreichbaren, mit dem „Zeugnis im Falle der Notdurft“, mit der Erlaubnis der Wittenberger, wenn es schlechterdings nicht anders gehe, heimlich noch ein Eheweib zu haben.

Aber sofort erhebt sich die Frage, wozu sollte denn bei dieser Einschränkung das Zeugnis dienen, da doch der Landgraf, wie Rockwell betont, schon von sich aus überzeugt war, recht zu handeln, wenn er ein zweites Weib nähme, und keineswegs zur Beruhigung seines Gewissens den Dispens von den Wittenbergern erbat. Rockwell sagt, er brauchte Schutz der öffentlichen Meinung gegenüber, an anderer Stelle besser „gegenüber der öffentlichen Meinung im protestantischen Lager“. Wir möchten nur an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen denken, dem Bucer von Wittenberg nach Weimar reitend den Wittenberger Ratschlag vorlegte. Der Kurfürst stellte

da die Bedingung, daß der Landgraf „alsdann die fürgesetzete Sache anders nit fürnemen, denn eben wie das fürgeschriben were“, also die Oeffentlichkeit wurde auch von ihm ausgeschlossen, Beistand nur in allem dem versprochen, „das mit Gott immer sein mage“. Entsprechend erklärte Johann Friedrich später, es werde ihm und den andern Einungsverwandten „mit Gott und Gewissen nicht gebühren“, Philipp gegen etwaige Exekution eines kaiserlichen Strafurteils zu schützen. Im Ernst konnte Philipp etwas weiteres als das Wohlwollen des Kurfürsten von dem Beichtrat der Wittenberger nicht erwarten, da derselbe mit deutlichen Worten die Geheimhaltung zur Bedingung machte. Luther hat später ausgesprochen: „was ein heimlich Ja ist, das kann kein öffentlich Ja werden. Sonst wäre heimlich und öffentlich einerlei.“ Es war unmöglich, daß der Kurfürst oder gar der schmalkaldische Bund die Doppelehe zu verfechten unternahm. Ueber diese Schranke des Beichtrates hinaus hat nun der Landgraf vor und nach Empfang des Wittenberger Ratschlages der Mutter Margaretens von der Saal Aussicht auf Veröffentlichung in nicht zu ferner Zukunft gemacht unter Bezugnahme auf gleichlautende mündliche Erklärungen Bucers gegen ihn. Damit hat er die „großen Bedenken“ der Frau, welche zuerst Verteidigung der Doppelehe in Druck und Predigt gefordert hatte und nun den Wittenberger Ratschlag las, niedergeschlagen, aber unzweifelhaft handelte er mit der Zusicherung späterer Veröffentlichung nicht im Sinne Luthers. Aus ihr ergaben sich für ihn später auf der einen Seite Schwierigkeiten und Reibungen mit Luther, auf der andern eine üble Lage gegenüber denen von der Saal. Philipp hat in diesem Falle wie so manchmal im Leben die Hindernisse, welche der Erfüllung seines Wunsches entgegenstanden, unterschätzt. Dagegen hat er in der Frage, ob er seinen Plan vor der Verheiratung seiner Schwester Herzogin Elisabeth von Rochlitz mitteilen oder verschleiern solle, die Hemmungen, welche „von der leicht erregbaren Frau“ ausgehen konnten, so hoch eingeschätzt, daß er vorzog sie listig zu täuschen, bis eine vollendete Tatsache vorlag, obwohl die Herzogin nicht nur auf Grund ihrer wahrhaft herzlichen Beziehungen zu dem Bruder, sondern auch als Herrin Margaretens von der Saal, ihres Hoffräuleins, einen Anspruch darauf hatte, vor anderen ins Geheimnis gezogen zu werden. Philipp hätte bedenken sollen, daß die Herzogin, der die erfolgte Ver-

heiratung auf Wunsch seiner neuen Schwiegermutter mitgeteilt wurde, nach dem trügerischen Spiel des Bruders mit ihr erst recht nicht geneigt sein würde, seinen Entschluß milde zu beurteilen. Und so war es in der Tat! Philipps Verhalten gegenüber Elisabeth bestrafte sich in verhängnisvoller Weise, da „seine zornige Schwester hat nit schweigen können“. In Rochlitz erfuhr den Handel Herzog Ernst der Bekenner von Braunschweig-Lüneburg, durch ihn kam die erste Kunde an die Dresdener, und weiterhin wurde bekanntlich vom albertinischen Hofe für seine Verbreitung gesorgt.

Damit war das Aergernis da, das Luther vorausgesehen hatte, falls die Doppelehe bekannt wurde. Besorgnis vor Verwirrung der öffentlichen Meinung durch das Beispiel des Landgrafen hatte es ihm „herzlich schwer gemacht“, den Wittenberger Ratschlag zu unterschreiben. Warum er es doch getan hatte, ist im wesentlichen schon angedeutet: weil er im Notfalle eine Doppelehe nicht als Gott mißfällig ansah und sich als Beichtvater verpflichtet fühlte, einem armen ringenden Sünder mit Milde entgegenzukommen. Des Landgrafen „Gewissen zu retten“ war sein Gedanke gewesen, und nur eine zu milde Beurteilung der Gewissensnot des Landgrafen, der sich, wie Luther nachträglich erfuhr, schon früher mit einer Konkubine geholfen hatte, wollte er sich nachmals vorwerfen lassen. Der herrschenden Sitte, der öffentlichen Meinung wollte er sich keineswegs entgegenstellen, er war niemals gesonnen die Einführung der Mehrehe anzuraten, er wollte keinesfalls ein Recht auf Doppelehe zugestehen und schreckte zurück vor dem Gedanken, seinen Dispens vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen, indem er die sittlichen Schwächen Philipps, die ihn dazu bewogen hatten, offenbarte. Damit würde er die Sache nur viel ärger machen. Er wollte über das Beichtgeheimnis schweigen, „sollte er auch darüber zu schanden werden“.

Ganz anders stand der Landgraf der öffentlichen Meinung gegenüber. In seiner Instruktion für Bucer, als dieser nach Wittenberg reiste, spricht er aus, man müsse die Welt und weltliche Furcht in dieser Sache nicht zu hoch ansehen. Und als sie ruchbar geworden war, hätte er gern als Beweggrund seines Handels vor den Leuten seine Gewissensnot offenbart, das ist nicht mit dürren Worten von ihm ausgesprochen, aber es klingt doch deutlich genug hindurch in den Auslassungen seines Aergers über die Welt, welche

seine Handlungsweise nicht zu begreifen vermöge. Daneben spielte die rechtschaffene Erwägung mit, daß er Margarete nicht als Dirne erscheinen lassen wollte. Aber wir vermissen einen Gedanken an die Gewissensnot, die er anderen verursachte, wenn sie ihn, den Herrscher, der seinem Volke die Reformation gebracht hatte, der Bigamie verfallen sahen. Rockwell hat uns aus einem Schreiben Philipps an die Stadt Münster vom Jahre 1535 mitgeteilt, mit welchen Argumenten der Landgraf die Ansichten der Münsteraner über die Vielweiberei widerlegte. Damals wußte er viel zu sagen von dem Aergernis, das dem Evangelium daraus erwachse. Jetzt begriff er nicht, daß er mit der formalen Anschauung, eine Neben-ehe sei besser als die Ausschweifungen, denen er sich bisher hingegeben hatte, die Ehe zu einer Einrichtung, welche nur der Befriedigung des Geschlechtstriebes diene, herabwürdigte. Freilich darf man Philipp diese Anschauung nicht allzuschwer anrechnen. Die Verwunderung, die er z. B. gegen die Mutter Margaretens, gegen Ulrich von Württemberg äußerte, daß andere seinen Standpunkt aufrichtiger Genugtuung über den sittlichen Fortschritt, den er vollzogen, nicht teilten, war ungeheuchelt. Daß er nichts unsittliches, nichts vor Gott unrechtes zu tun meinte, kommt vielleicht am klarsten zum Ausdruck in seiner Empfindung, es könne ihm nicht allein von Gott solche Dispensation gewährt sein, es müsse vielmehr auch andern Ehemännern, die in gleicher Notlage wären, die Doppelehe gestattet werden unter der dreifachen Bedingung, daß der Beichtvater, die Obrigkeit und, wenn es not täte, die erste Frau die Zulassung aussprächen. Freilich die Gleichheit zwischen Fürst und Untertan vor göttlichem und weltlichem Recht wäre damit doch nicht hergestellt worden. Denn tatsächlich hatte Philipp doch eben nur als Fürst erreicht, was er begehrte. Er war selbst Obrigkeit, wenn auch unter dem Kaiser, und er hatte durch den politischen Druck, den er, das eine Haupt der Schmalkalder, auf die Beichtväter übte, ihre Bedenken zum Schweigen gebracht.

Der Landgraf hatte gedroht beim Kaiser um Bewilligung der Doppelehe nachzusuchen, wenn er bei den Theologen keinen Trost finden könne, dabei wollte er doch bei seinem Glauben bleiben, aber „sich näher an den Kaiser hängen.“ Man weiß, wie fern es im allgemeinen Luther lag, politischen Erwägungen Einfluß auf seine



Gesinnung und Meinungsäußerungen zu gestatten. In diesem Falle hat er dem politischen Drucke nachgegeben, das ist unzweifelhaft nach eigenen Aeußerungen, die uns überliefert sind, nur darf man dieses Moment nicht zu sehr betonen. Nur im Zusammenhang mit den andern Erwägungen, seiner grundsätzlichen Zulassung der heimlichen Mehrehe im äußersten Notfall und seinem Wunsche, das Gewissen des Landgrafen zu retten, ist der politische Druck wirksam geworden. Daß er Einfluß zu üben vermochte, zeigt nur wieder, wie unpolitisch Luther veranlagt war, denn, da er ja nicht wie der Landgraf eine Veröffentlichung ins Auge faßte, hätte er sich sagen müssen, daß der Reichtrat keineswegs den Landgrafen abhalten könne, sich an den Kaiser zu hängen, wenn die Sache herauskam, da unmöglich die Protestantischen für die Doppelehe des Landgrafen ins Feld ziehen konnten. Wenn nun aber alles von der Geheimhaltung abhing, so hätte er sie dem Landgrafen über den Entwurf des Wittenberger Ratschlags hinaus noch mit ganz anderem Nachdruck anempfehlen müssen, als dort geschehen war. Zu seiner Entschuldigung wird man anführen dürfen, daß er sich die Ausführung dessen, was er im Notfall dem Landgrafen zugestehen wollte, der Nebenehe, ganz anders gedacht hatte, als sie der Landgraf verwirklichte. Er hat des Landgrafen Schweigen über die gesellschaftliche Stellung der von ihm zur Nebenfrau erkorenen und über die Art der Hochzeit, die er halten wollte, entschieden gemißbilligt. Luther hatte sich eine völlig heimliche Fürstenehe vorgestellt, dergleichen zu seiner Zeit Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen geführt hatte und Kurfürst Ludwig von der Pfalz noch führte.

Philipp hat sich die Vertretung gegenüber dem Kaiser vor seiner Verheiratung zu leicht vorgestellt. Er plante Verschleppung der Sache mit Ausflüchten und hinhaltenden Rückäußerungen, ganz wie in der Katzenellenbogenschen Frage. Er hatte nicht bedacht, daß er bloßgestellt und isoliert es gar nicht werde darauf ankommen lassen können, ob der Kaiser als Hüter des Rechts gegen ihn als Bigamisten vorzugehen Willens sei, sondern, daß er von sich aus seine Gnade werde suchen müssen, wie er es getan hat — zum schweren Schaden der evangelischen Sache, deren politische Vertretung er in entscheidungsvollen Jahren ganz fallen ließ.

Blicken wir zurück, so ist der Entschluß des Land-

grafen und Luthers die Nebenehe zu vollziehen beziehungsweise zu erlauben nach Lage ihres Lebensganges und bei der Anlehnung, welche ihnen das alte Testament gab, begreiflich und verzeihlich, wenn wir ihn auch unbedingt als einen Fehler bezeichnen müssen. Ein großes Unrecht beging der Landgraf der öffentlichen Meinung gegenüber, indem er zu sehr an die eigene, zu wenig an fremde Gewissensnot dachte, am schwersten aber wiegt der politische Fehler, den einerseits Luther beging, indem er dem politischen Drucke wich, den andererseits der Landgraf verübte, indem er sich dem Kaiser gegenüber in eine Zwangslage begab, die er — ohne Glauben an die Möglichkeit der Geheimhaltung und ohne den Willen sie durchzuführen, voraussehen mußte.

Ueber alle Mißgriffe hinaus aber wirft ein versöhnendes Licht das Verlangen Luthers, dem schwachen ringenden Fürsten mit der Milde des Beichtvaters entgegen zu kommen, und der Drang des Landgrafen sich mit seinem Gott zu versöhnen, mit gutem Gewissen wieder zum Tische des Herrn treten zu können, nachdem er so lange sich dessen hatte für unwürdig befinden müssen. Und die Vertrauensseligkeit gegenüber dem hispanischen Kaiser, welche den Landgrafen, als er in kaiserlichem Fahrwasser zu segeln gezwungen war, erfaßt hatte, ging vorüber. So sehr sah Karl V. in Landgraf Philipp zur Zeit des Donaufeldzugs den gefährlichsten seiner Widersacher, daß er aussprach, „er wolle den Landgrafen aus seinem Lager treiben oder ausharren oder nicht Kaiser genannt sein“.

